

bestenfalls Abschrift

HEUKING KÜHN KUNZ WOJTEK
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER

UNTER DEN LINDEN 42, 10117 BERLIN

Landgericht
- 9. Kammer -
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin

BERLIN
CHRISTIAN A. BRAUN
DR. RUDOLF LUBENAU
SUSANNE SCHAEFF

HAMBURG
DR. RALF WITTE
DR. ULRICH H. WITTE
DR. FRANK MITZEL
LUT JACOBSEN
DR. MARINA TCHITENAUPT
DR. CHRISTOPH FLEISCH

CHEMNITZ
DR. ANDRÉ FRANK VON GELSENBERG
ANDRÉAS ROTT
MICHAEL UTECHT
DPL.-EPM. KLAUS STAMMERSACH

DÜSSELDORF
DR. HANS-GÜNTER NEUBERG
DR. WOLFGANG KUHN
PROF. DR. WALTER KULVENBACH
DR. NATHANAS JANE TRIMPT
PATRICK CELLATINE
DR. PETER KAMPFMEIER
DR. DIETER BUNENLAT
DR. W. KULVENBACH
DIETRICH MIERSCHE
THOMAS BERKHUPP
HELMFRIED KAPLAN
MICHAEL SCHOTTMANN
HANS-STEFAN KLASCH
DR. HANS-HEINRICH PRIFLE
DR. GITE JÄMPER
DR. FRANK SCHMIDT
BERNHARD MATTHIAS
VOLFRAM MEYER

DR. MICHAEL KUNZ
DR. MICHAEL REICHERT
HEINZ-WEHNER DATJONANN
DPL.-EPM. EVA WALDI
DPL.-EPM. FRIEDHELM NOLTE
DPL.-EPM. EWALD UBE

FRANKFURT AM MAIN
RUDOLF DU MEHRI, DE BUCHMONT
DR. JÜRGEN PASCHE
DR. JÜRGEN PASCHE
MATTHIAS PALM
MICHAEL PRINZ ZU LOEWENTIN
WOLFGANG BRENN
DR. ANNA-DOROTHEA FOLZEE
DR. STEFAN VON MULLST

PARIS
PATRICK CELESTINE
WILLIAM CHAMCOEL
PROF. JEAN-GABRIEL CASTEL

Büro Berlin
unser Zeichen

6. November 1995/601
16/8331-56-B/scho

In dem Rechtsstreit

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH u.a.

(RA Schrader)

gegen

Bundesanstalt für vereinigungs-
bedingte Sonderaufgaben

(RAe Heuking Kühn Kunz Wojtek)

- 9 O 57/95 -

nehmen wir zur Vorbereitung der am 14.11.1995 anstehenden mündlichen Verhandlung
noch wie folgt Stellung:

Da die Kläger ihren Sachvortrag den übrigen Prozeßbeteiligten durch zahlreiche Schriftsätze
mitgeteilt haben, die inzwischen knapp 150 Seiten umfassen, nebst zahlreicher Anlagen, bei
denen teilweise dieselbe Anlagennummer für unterschiedliche Anlagen verwandt, teilweise
aber auch dieselbe Anlage unter unterschiedlichen Anlagennummern eingereicht wurde, seien
vorab die diesseits bekannten schriftsätzlichen Äußerungen der Kläger vorsorglich fest-
gehalten, um sicherzustellen, daß alle relevanten Schriftsätzenanlagen auch tatsächlich bekannt
sind.

Lediglich vorsorglich und unter Verwahrung der Beweislast beziehen wir uns zum Beleg dafür, daß seitens der für die Beklagte an der Besprechung vom 09.02.1994 teilnehmenden Herren keinerlei rechtliche Erklärungen abgegeben oder einvernehmliche Beurteilungen über den Aufbau-Verlag als vermeintlich leere Hülle gemacht worden sind zum

Beweis: auf das Zeugnis von Herrn Dr. Fischer, Herrn Gütschow und Herrn Schmidt, zu laden über die Beklagte.

Trotz der zahlreichen Vermerke, Schreiben sowie des Schriftsatzvortrages behaupten - in bezug auf die Treuhandanstalt - offenbar auch die Kläger nicht, daß sich ihre Mutmaßungen auf einen weiteren Sachverhalt stützen ließen. Soweit zuletzt (Schriftsatz 01.11.1995, BL 4) vorgetragen wird, die Treuhandanstalt habe sich die "Erkenntnisse" der Unabhängigen Kommission zueigen gemacht, ist dies ersichtlich eine persönliche Schlußfolgerung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, nicht jedoch substantiierter Sachvortrag.

Das einzige Argument für vermeintliche Konspirationstheorien versuchen die Kläger mit Blick auf die zwischenzeitlich vertretene Auffassung von Mitarbeitern der Unabhängigen Kommission zu gewinnen. Hierzu ist festzustellen, daß in der Tat im Zusammenhang mit der internen, nämlich ausschließlich zwischen Treuhandanstalt und Unabhängiger Kommission zu klärenden Frage, wem der vereinnahmte Kaufpreis aus der Privatisierung zustehe, innerhalb der Unabhängigen Kommission die Auffassung vertreten worden ist, daß ihr der Kaufpreis zustehe, weil der Aufbau-Verlag ein organisations-eigener Betrieb des Kulturbundes gewesen sei. Obwohl der Prozeßbevollmächtigte der Kläger im Besitz einer entsprechenden Erklärung ist und ihm demgemäß positiv bekannt ist, daß die Unabhängige Kommission an dieser Auffassung nicht festgehalten hat, hält er es offenbar für richtig, diesen seinem Vortrag widersprechenden Umstand der Kammer vorzuenthalten. Wir überreichen deshalb die entsprechende Stellungnahme vom 09.10.1995 als

Anlage B 34.

Dem hat die Beklagte nichts hinzuzufügen.

Es ist nicht ersichtlich, wie daraus, daß zu einer Rechtsfrage zwischenzeitlich innerhalb verschiedener Behörden unterschiedliche Auffassungen vertreten worden sind, sich ein kollusives Zusammenwirken aller Behörden belegen lassen soll, zumal speziell die Beklagte ihre Auffassung stets beibehalten hat. Demgemäß bleibt es dabei, daß die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien volle Wirksamkeit entfalten. Aus diesem Grunde sind Ansprüche der Kläger ausgeschlossen, der Höhe nach auf den vereinnahmten Kaufpreis begrenzt und im übrigen verjährt. Leistungspflichten für die Beklagte ergeben sich hieraus nicht.

Auch die Kritik an dem Gutachter "bewegen sich außerhalb rechtlicher Kriterien im Reich der Phantasie" (Schriftsatz 14.09.1995, Bl. 36 f.) ist substanzlos, wird insbesondere nicht durch die Hinweise auf § 27 Satz 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 ZGB belegt. Nichts spricht nämlich für die Anwendbarkeit von § 27 Satz 2 ZGB, weil schon nicht ersichtlich ist, daß die Partei insoweit unrechtmäßig Eigentum erlangt hat. Ferner spricht auch nichts dafür, daß § 32 Abs. 2 Satz 2 ZGB eine Ersitzung im vorliegenden Fall verhindert habe. Denn dessen Normzweck ging gerade dahin, sozialistisches Eigentum vor der Umwandlung in nicht sozialistisches Eigentum zu schützen. Nicht dagegen ging er dahin, die Umwandlung von Organisations- und Genossenschaftseigentum in Volkseigentum durch Ersitzung zu verhindern. Denn eine solche Ersitzung gefährdete das sozialistische Eigentum nicht nur nicht, sondern mehrte es in seiner stärksten, durch die Verfassung selbst für unantastbar erklärten Variante. Diese kurzen Hinweise auf die Auseinandersetzung des Prozeßbevollmächtigten der Kläger mit dem vorgelegten Gutachten mögen belegen, daß der Prozeßbevollmächtigte sich keinesfalls so intensiv und zutreffend mit dem Gutachten auseinandergesetzt hat, wie er dies in der ihm eigenen Diktion vorgibt. Hierzu bedarf es jedoch keiner näheren Darlegungen, weil dies aus den zuvor im einzelnen genannten Gründen für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites nicht erheblich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die vorliegende Klage immer noch teils un schlüssig, teils unzulässig und jedenfalls unbegründet ist. Sie ist demgemäß - auch bezüglich des angekündigten Hilfsantrages - insgesamt abzuweisen.

Wir haben unmittelbar zugestellt.

CSZ. Brau

(Christian R. Braun)
Rechtsanwalt

Beglaubigt


Rechtsanwalt